

# Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Garantie – Fall

## Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst online unter:  
**[www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Kaufvertrag und Lieferschein von Möbel Schubiger AG
2. Artikel- und Modellbezeichnung des versicherten Möbelstücks  
(Diese finden Sie auf dem Kaufvertrag des versicherten Möbelstücks)
3. Fotos des beschädigten Möbelstücks

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: +41 44 563 62 48

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

---

### **Wichtig:**

**Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.**

**Beachten Sie, dass auf der Police nur der provisorische Versicherungsbeginn aufgeführt ist. Die Versicherungsdeckung beginnt effektiv mit der Lieferung/Abholung.**

**Die versicherten Möbelstücke finden Sie auf Ihrem Kaufvertrag.**

# Kundeninformation

## Kollektiv-Möbelversicherung (Ausgabe 04/2022)

<b>Versicherungsnehmerin</b>	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend "<b>Helvetia</b>") als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend "<b>Helvetic Warranty</b>") als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend "<b>Kollektivversicherungsvertrag</b>").</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den von Möbel Schubiger AG, Überlandstrasse 423, 8051 Zürich (nachstehend "<b>Schubiger Möbel</b>") vertriebenen Möbelstücken vor.</p>
<b>Risikoträger</b>	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
<b>Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung</b>	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
<b>Versicherte Person</b>	<p>Käufer von Möbelstücken von Schubiger Möbel können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert ist das im Kaufvertrag mit Artikel- und Modellbezeichnung bezeichnete Möbelstück gemäss den nachfolgenden AVB.</p>

**AVB Helvetic Protect Furniture Garantieverlängerung, Ausgabe 04/2022**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ("Helvetia") als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.**

**1. Versicherter Gegenstand**

Versichert ist das im Kaufvertrag von Schubiger Möbel mit Artikel- und Modellbezeichnung bezeichnete Möbelstück (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstenschädigungsgrenze.

**2. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Bezug des versicherten Gegenstandes bei Schubiger Möbel.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall

Die Deckung muss gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den versicherten Gegenstand oder spätestens beim Bezug des Möbels abgeschlossen werden.

**3. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

**4. Anzahl versicherter Schadenfälle**

Die Anzahl versicherter Schadenfälle ist nicht begrenzt.

**5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall**

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Kaufvertrag aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

**6. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

**7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Versicherungsschutz für den versicherten Gegenstand besteht nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

**8. Verkauf des versicherten Gegenstandes**

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

**9. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (bezahlter Nettobetrag).

**10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall**

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

**11. Versicherte Ereignisse**

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

**12. Versicherungsleistung**

Bei einem versicherten Ereignis leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

**a) Im Teilschadenfall:**

Die von Helvetic Warranty nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur.

Die Reparatur von Grossmöbeln (wie z.B. Sofa, Tisch, Betten) erfolgt in der Schweiz kostenlos am versicherten Standort oder wird für eine Reparatur in die Werkstatt abgeholt. Ist die Leistungsadresse nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc. oder wird ein Aussenfassadenlift benötigt), gehen die sich hieraus ergebenden Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Alle anderen versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden oder bei Schubiger Möbel abzugeben. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen.

**b) Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur**

Einen Gutschein von Schubiger Möbel im folgenden Betrag (nach Betriebsjahr):

Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen bezahlten Kaufpreis (Zeitwert)
0-24	100%
25 – 36	90%
37 – 48	70%
49 – 60	50%

Ist eine solche Auszahlung für Helvetia oder Helvetic Warranty nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser AVB liegt im alleinigen Ermessen der Helvetia und Helvetic Warranty.

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser AVB gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss obenstehender Tabelle / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss sofern verlangt vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

**13. Selbstbehalt**

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

**14. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder Schmutz oder sonstiger Ablagerungen zurück zu führen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- wie die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln, Gasdruckfedern, Gleiter (Verschleissteile);
- die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

**15. Generelle Obliegenheiten**

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstands zu informieren und diese zu beachten.

**16. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 48
- Internet: [www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)

Zudem hat die versicherte Person den Lieferschein des versicherten Gegenstandes sowie auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen;

**17. Schadenregulierer**

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

**18. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

**19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen**

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

**20. Datenbearbeitung**

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und statistischer Auswertungen bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his).

**21. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.